



Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der am 12.12.2006 gegründete Verein führt den Namen "Tanzkreis Weilimdorf". Er wird in das Vereinsregister eingetragen und erhält nach der Eintragung den Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart-Weilimdorf und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied
 - a) des Württembergischen Landessportbundes e.V.. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.
 - b) des Deutschen Tanzsportverbandes.
 - c) des Tanzsportverbandes Baden-Württemberg.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Vereinszweck ist die Pflege und die Förderung des Sports, der Kultur und der Jugend. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung des Amateurtanzsports. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassischen und konfessionellen Gesichtspunkten der Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend, zu dienen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig - er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder einbezahlte Beträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Der erweiterte Vorstand kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/ oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EstG beschließen.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

- a) ordentlichen Mitgliedern (natürliche Personen),
- b) Ehrenmitgliedern,
- c) außerordentlichen Mitgliedern (juristische Personen und nichtrechtsfähige Vereine).

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch einen Beschluss des Vorstandes aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung ist schriftlich zu erteilen und bedarf keiner Begründung.
3. Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand.
4. Der Beginn der Mitgliedschaft eines außerordentlichen Mitglieds wird durch besondere Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Vorstand festgelegt.
5. Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt eines ordentlichen Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bis spätestens 30. September und wird mit Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam.
Für die Austrittserklärung Minderjähriger gelten die für den Aufnahmeantrag geltenden Regelungen entsprechend.
3. Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied



Tanzkreis Weilimdorf e. V.

- a) die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen, die Interessen oder das Ansehen des Vereins verletzt, oder
- b) die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt, oder
- c) mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.

Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenem Brief bekannt zugeben. Es besteht Berufungsrecht in der Mitgliederversammlung, die dann endgültig entscheidet.

4. Die Beendigung der außerordentlichen Mitgliedschaft ergibt sich aus der zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Vorstand getroffenen Vereinbarung.
5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus der Mitgliedschaft. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beiträge bleibt bestehen.

§ 6 Beiträge und Dienstleistungen

1. Die ordentlichen Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge, der Aufnahmegebühren und der Umlagen wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Dienstleistungen, die von den Mitgliedern zu erbringen sind, beschlossen werden. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
2. Die Beiträge der außerordentlichen Mitglieder werden durch besondere Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Vorstand festgesetzt.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
2. Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
3. Die außerordentlichen Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen der mit dem Vorstand getroffenen Vereinbarung bestimmte Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Es steht ihnen das Recht zu, an der Mitgliederversammlung durch Vertreter teilzunehmen. Sie haben kein Stimmrecht und weder aktives noch passives Wahlrecht. Versicherungsschutz besteht wie bei den ordentlichen Mitgliedern über den Württembergischen Landessportbund.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet einmal jährlich im ersten Quartal statt.
2. Die Mitgliederversammlung ist von der/dem 1. Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte einzuberufen. Zusätzlich kann der Vorstand in gleicher Frist und Form durch Veröffentlichung in einer örtlichen Wochenzeitung und per Email zur Mitgliederversammlung einladen.
3. Jedes über 18 Jahre alte ordentliche Mitglied und jedes Ehrenmitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, Stimmübertragung eines Mitglieds auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig. Das passive Wahlrecht für das Amt eines Vorstands steht nur ordentlichen Mitgliedern, die 18 Jahre oder älter sind, zu.
4. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes,
 - b) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer/innen,
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) Wahl des Vorstandes,
 - e) Wahl der Kassenprüfer/innen,
 - f) Verabschiedung des Haushaltsplans,
 - g) Beschlussfassung über Beitragsordnung und Umlagen,



- h) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
- i) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins,
- j) Ernennung und Abberufung von Ehrenmitgliedern.

Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und jedem ordentlichen Mitglied oder Ehrenmitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung bei der/dem 1. Vorsitzenden eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen. Anträge auf Satzungsänderungen oder auf Auflösung des Vereins, die nicht auf der Tagesordnung stehen, werden nicht behandelt. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen oder auf Auflösung des Vereins sind ausgeschlossen.

- 5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Stimmenmehrheit nicht mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung des Antrags.
- 6. Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln, Beschlüsse über Änderung des Zwecks und Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind von dem/der Schriftführer/in und von der/dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, zu unterschreiben.
- 8. Für die weiteren Förmlichkeiten des Ablaufs und der Beschlussfassung (einschließlich Wahlen) ist die Geschäftsordnung, die vom Vorstand zu beschließen ist, maßgeblich.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.

Hierzu ist er verpflichtet, wenn

- a) das Interesse des Vereins es erfordert oder
- b) die Einberufung von einem Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand schriftlich verlangt wird.

Es gelten die Bestimmungen für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 11 Vorstand

- 1. Den Vorstand bilden
 - a) der/die 1. Vorsitzende,
 - b) der/die stellvertretende Vorsitzende,
 - c) der/die Kassenwart/in,
 - d) der/die Schriftführer/in,
 - e) der/die Sportwart/in,
 - f) der/die Jugendwart/in.
- 2. Vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist
 - a) der/die 1. Vorsitzende,
 - b) der/die stellvertretende Vorsitzende,
 - c) der/die Kassenwart/in.
- 3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- 4. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der/die 1. Vorsitzende, der/die Kassenwart/in und der/die Sportwart/in werden an geraden Jahren, der/die 2. Vorsitzende, der/die Schriftführer/in und der/die Jugendwart/in an ungeraden Jahren gewählt. Die Mitglieder des Vorstands bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die Mitgliederversammlung kann von der Bestellung eines/einer Sportwarts/in und/oder eines/einer Jugendwarts/in absehen. Werden die Ämter des/der Sportwarts/in und/oder des/der Jugendwarts/in nicht besetzt, so werden deren Aufgaben von den restlichen Vorstandsmitgliedern übernommen.
- 5. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ergänzt sich der Vorstand innerhalb 8 Wochen für die Restwahlperiode durch Zuwahl, die von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muss. Ist dies innerhalb dieser Frist nicht möglich, ist vom Vorstand unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, um die freigewordene Vorstandsposition neu zu besetzen. Sollte die Zahl der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder unter zwei fallen, so ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, in der die vakanten vertretungsberechtigten Vorstandspositionen für die Restwahlperiode neu besetzt werden.
- 6. Der Vorstand führt alle laufenden Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.



Tanzkreis Weilimdorf e. V.

7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines/r Vertreters/in. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

§ 12 Vereinsjugend

Für die Bearbeitung der Jugendangelegenheiten ist die Vereinsjugend zuständig. Sie kann sich eine Jugendordnung geben und der Mitgliederversammlung einen/eine Jugendwart/in vorschlagen. Sie wird dann entsprechend dieser Jugendordnung tätig. Die Jugendordnung wird von der Jugendvollversammlung beschlossen und bedarf der Zustimmung des Vorstands.

§ 13 Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung, eine Jugendordnung sowie weitere Ordnungen geben. Mit Ausnahme der Geschäftsordnung, die vom Vorstand beschlossen wird und der Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung beschlossen wird und die der Zustimmung des Vorstands bedarf, ist die Mitgliederversammlung für den Erlass der Ordnungen zuständig. Diese Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 14 Strafbestimmungen

Der Vorstand kann folgende Ordnungsmaßnahmen gegen die Mitglieder des Vereins verhängen, wenn sie gegen die Satzung, die Ordnungen oder Beschlüsse des Vereins verstoßen oder wenn sie das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins schädigen:

1. Verweis,
2. Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins,
3. Ausschluss gemäß § 5 Ziffer 3 der Satzung.

§ 15 Kassenprüfer/in

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei gleichberechtigte Kassenprüfer/innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie werden jeweils für 2 Jahre gewählt, der 1. Kassenprüfer wird in ungeraden Jahren, der 2. in geraden Jahren gewählt.
2. Die Kassenprüfer/innen prüfen mindestens einmal im Geschäftsjahr die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
3. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer/innen zuvor dem Vorstand berichten.
4. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer/innen die Entlastung des/der Kassenwarts/In und des übrigen Vorstands.

§ 16 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
3. der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
4. von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich beantragt wurde.
5. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
6. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
7. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Stadtbezirk Weilimdorf, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports verwenden darf.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 12.12.2006 beschlossen.

Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Diese Satzung wurde mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 01.03.2010 geändert.

Stuttgart, 01.03.2010